

Zurverfügungstellung von emissions-freien Kfz – Sachbezugswerte

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 504/2022 vom 30.12.2022 wurde die Sachbezugswerteverordnung ergänzt bzw. geändert. In § 4 Abs. 1 Z 3 wurde angefügt: „Ein Sachbezugswert von Null ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Kraftfahrzeuge im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs stellt keine Bezugsverwendung dar.“

Damit wurde klargestellt, dass nur der neue reduzierte Bruttobezug des Arbeitnehmers – sofern er vor Zurverfügungstellung eines E-Autos einen überkollektivvertraglichen Bruttobezug hatte – steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Es wird daher **bei Minderung des Bruttogehalts nicht von einer Gehaltsumwandlung ausgegangen**, sodass die Zurverfügungstellung eines E-Autos, wie bei allen anderen Arbeitnehmern auch, steuerfrei ist und ein Sachbezug von Null anzusetzen ist.

Ebenfalls wurde in der Sachbezugswerteverordnung der § 4b um folgende Sätze ergänzt: „Ein Sachbezugswert von Null ist auch für die Zurverfügungstellung derartiger Fahrräder oder Krafträder im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge anzusetzen. Eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs stellt keine Bezugsverwendung dar.“

Auch hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, wonach eine **Umwandlung** des überkollektivvertraglich gewährten Bruttobezugs für die **Nutzung eines E-Fahrrads oder E-Kraftrads** keine Einkommensverwendung darstellt und daher ebenfalls **kein Sachbezug anzusetzen** ist. Dabei ist irrelevant, ob der Dienstgeber die Bruttobezugsumwandlung befristet oder unbefristet vereinbart. Ein Sachbezug für derartige Fahrzeuge (E-Auto, E-Fahrrad, E-Kraftrad) ist in diesen Fällen nicht anzusetzen.

Neu wurde § 4c Sachbezugswerteverordnung eingeführt. Dieser ist erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 enden, anzuwenden.

■ Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge (§ 4 c)

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein E-Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zur Verfügung, und hat der Dienstnehmer die Möglichkeit, das **E-Kraftfahrzeug unentgeltlich beim Arbeitgeber zu laden, ist ein Sachbezug von Null anzusetzen**. Darüber hinaus liegt entsprechend der Bestimmung des § 4c ebenso wenig ein geldwerter Vorteil vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten des Ladens an einer öffentlichen Ladestation ersetzt, sofern der Arbeitnehmer diese Kosten entsprechend nachweist.

Lädt der Arbeitnehmer das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte E-Kraftfahrzeug bei einer **Ladeeinrichtung** und ist die **Zuordnung der Lademenge zu diesem E-Kraftfahrzeug sichergestellt**, kann bei **folgender Berechnung des Kostenersatzes** vom Ansatz eines geldwerten Vorteils abgesehen werden: Der Arbeitnehmer berechnet die Kosten auf Basis des von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für das erste Halbjahr des vorherigen Kalenderjahres festgelegten durchschnittlichen Strom-Gesamtpreises (Cent pro kWh) der Haushaltspreise (öffentliches Netz). Der für das Folgejahr anzuwendende Strompreis ist vom BMF spätestens bis 30. November jeden Jahres im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts (findok.bmf.gv.at) zu veröffentlichen. **Der aktuelle Kostenersatz für das Jahr 2023 beträgt 22,247 Cent/kWh.**

§ 8 Abs. 9 Z 2 normiert abweichend von § 4c Abs. 1 Z 2 lit. b folgendes: „Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2026 enden, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **bis zu € 30,- pro Kalendermonat** für Kosten des Ladens des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges ersetzen, ohne dass ein geldwerter Vorteil beim Dienstnehmer anzusetzen ist, wenn die für das Aufladen des Kraftfahrzeugs vom Arbeitnehmer verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage ist, die Lademenge diesem Kraftfahrzeug zuzuordnen.“

Schließlich wurden in § 4c Abs. 1 Z 3 auch noch Regelungen betreffend die **Anschaffung von Ladeeinrichtungen** durch den Arbeitnehmer bzw. den Arbeitgeber aufgenommen. **Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung** für ein E-Kraftfahrzeug oder schafft dieser für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung an, ist **nur der € 2.000,- übersteigende Wert als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen**. Die € 2.000,- sind somit als Freibetrag zu verstehen. Als Ladeeinrichtung gilt bspw. eine sogenannte **Wallbox**.

§ 4c Abs. 2 Sachbezugswerteverordnung normiert das Laden von nicht arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen beim Dienstgeber. **Stellt der Dienstgeber dem Dienstnehmer Ladestationen für private E-Autos zur Verfügung**, so ist ebenfalls ein **Sachbezug von Null** anzusetzen. Diese Neuerungen gem. § 4c Abs. 3 (Aufladen und Kostenersatz für Ladeeinrichtungen) gelten auch für Fahr- und Krafträder mit einem CO₂ Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer.

Autorin:

Lisa Bretzl, BA (Steuerberater-Berufsanwärtlerin in Graz)

Dieser Artikel wurde dem monatlich erscheinenden Fachmagazin „**Bilanzbuchhalter Info**“ (Ausgabe März 2023) entnommen.

Die „Bilanzbuchhalter Info“ erscheint 12 x jährlich im Bilanz-Verlag und ist sowohl Online als auch im Print-Format erhältlich.

Nähere Informationen: www.bilanzbuchring.at